

## **Merkblatt**

### **zum Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 10 g Einkommensteuergesetz (EStG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dieses Merkblatt ist dem Antragsformular für den Antrag auf Bescheinigung gemäß § 10 g EStG beigefügt. Bitte füllen Sie den Vordruck vollständig aus und beachten Sie dabei folgende Hinweise. Reichen Sie das ausgefüllte Formular mit den unter Punkt 7) genannten Unterlagen an die zuständige untere Denkmalschutzbehörde.

Grundlagen für die Ausstellung der Bescheinigung sind neben den Regelungen des EStG die Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der § 10 g EStG vom 18.09.1996 (MBI. LSA 54/1996).

Mit der Beachtung der Bescheinigungsrichtlinie bei der Erteilung der steuerlichen Bescheinigung wird sichergestellt, dass die im Rahmen der Auftragsverwaltung gegenüber dem Bund bestehende Verpflichtung des Landes Sachsen-Anhalt zur einheitlichen Anwendung der § 10 g EStG erfüllt wird.

Die folgenden Hinweise geben auszugsweise den Inhalt der Bescheinigungsrichtlinie wieder:

- 1) Für Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlagen, die einen **eigenen Denkmalwert** haben, können Aufwendungen anerkannt werden, die nach Art und Umfang dazu erforderlich waren, diese als Baudenkmal **zu erhalten** und **zu nutzen**.

Aufwendungen sind dann für die **Erhaltung des Baudenkmals erforderlich**, wenn sie nach Art und Umfang dazu dienen, Merkmale zu erhalten, welche die Eigenschaft des Gebäudes als Baudenkmal begründen. Es reicht nicht aus, dass die Aufwendungen aus denkmalpflegerischer Sicht angemessen oder vertretbar waren, sie müssen unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten notwendig gewesen sein.

**Gärtnerische Anlagen** sind im Sinne der Bescheinigungsrichtlinie historische Park- und Gartenanlagen, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Zu diesen Anlagen gehören auch bauliche Anlagen wie Freitreppen, Balustraden, Pavillons, Mauern (z. B. Einfriedungen oder Stützmauern), Mausoleen, Anlagen zur Wasserregulierung, künstliche Grotten, Wasserspiele oder Brunnenanlagen, soweit diese baulichen Anlagen nicht eigenständig unter Schutz gestellt sind.

Als **bauliche Anlagen** im Sinne der Bescheinigungsrichtlinie gelten bauliche Anlagen, die keine Gebäude oder Gebäudeteile nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt darstellen. Hierzu zählen z. B. Ruinen oder sonstige übriggebliebenen Teile größerer Anlagen, Befestigungen oder Brücken. Die Anlage selbst muss Gegenstand des Denkmalschutzes sein.

Zu den **sonstigen Anlagen** gehören u. a. die archäologischen Denkmale oder Maschinen, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Aufwendungen, die ausschließlich der Optimierung der wirtschaftlichen Nutzung dienen, sind nicht begünstigt.

- 2) Bei Gebäuden, Gebäudeteilen, gärtnerischen, baulichen oder sonstigen Anlagen, die **allein kein Baudenkmal**, aber innerhalb eines Denkmalbereiches nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) liegen, können Aufwendungen bescheinigt werden, die nach Art und Umfang **zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes** der Gebäudegruppe oder der Gesamtanlage erforderlich sind.

- 3) Des Weiteren können Aufwendungen anerkannt werden, die für den **Erhalt anderer Kulturgüter** wie Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive erforderlich sind und die sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie der oder des Steuerpflichtigen befinden, in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind sowie ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Wissenschaft oder Geschichte im öffentlichen Interesse liegt.
- 4) Die am Kulturgut durchgeführten Maßnahmen dürfen die Denkmaleigenschaft des Kulturguts nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen. Sie müssen erforderlich sein, um das Kulturgut unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten für eine sinnvolle Nutzung zu erhalten, wiederherzustellen oder zu ermöglichen sowie geeignet sein, die Erhaltung sicherzustellen.
- 5) Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen in der engeren Umgebung eines Baudenkmals (Umgebungsschutz), die **keinen eigenen Denkmalwert** besitzen, jedoch außerhalb des Denkmalsbereiches liegen, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.
- 6) Aufwendungen, die nicht bescheinigungsfähig sind:
  - a) Aufwendungen, die ausschließlich der Zugänglichmachung des Kulturguts dienen (z. B. Besucherparkplatz oder Kassenhäuschen), sind grundsätzlich gemäß § 10 g EStG nicht bescheinigungsfähig.
  - b) Der Wertersatz für die eigene Arbeitsleistung oder für unentgeltlich Beschäftigte, da nur tatsächlich angefallene Aufwendungen als Herstellungskosten im Sinne denkmalfachlich gebotener Aufwendungen nach den einkommenssteuerlichen Tatbeständen der § 10 g EStG bescheinigungsfähig sind.
  - c) Kosten für die Anschaffung von Gerätschaften, Materialien etc., da es sich hierbei nur um Herstellungskosten für Baumaßnahmen, d. h. solche Kosten handelt, die unmittelbar entweder für den Verbrauch von Baumaterialien oder zur Inanspruchnahme von Diensten, die unmittelbar für Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, handelt.
  - d) Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht den Auflagen in der erforderlichen Genehmigung entsprechen.
  - e) Aufwendungen, die dem Versicherungsschutz des in Rede stehenden Kulturguts dienen.
- 7) Um prüfen zu können, ob Aufwendungen mit den unter Punkt 1) und 2) genannten Merkmalen entstanden sind, benötigen wir folgende Unterlagen:
  - Vollständig ausgefülltes Antragsformular einschließlich der darin enthaltenden Erklärung zur Zugänglichmachung der in Rede stehenden Kulturgüter für die wissenschaftliche Forschung oder Öffentlichkeit sowie den Angaben zu Zuschüssen, die eine der für den Denkmalschutz oder Denkmal- und Archivpflege zuständigen Behörden der Empfängerin oder dem Empfänger der Bescheinigung aus öffentlichen Mitteln bewilligt hat,
  - Kopie der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, Baugenehmigung mit den denkmalbedingten Auflagen, wenn erforderlich auch der Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung oder Kopie des Bauantrags,
  - **Originalrechnungen** mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen (Quittungen, Überweisungsbelege, Kontoauszüge oder Ähnliches),
  - Für den Fall, dass Sie nicht alleiniger Eigentümer, sondern Miteigentümer des denkmalgeschützten Gebäudes sind, die Kaufvertragsurkunde bzw. Angebots- und Annahmearkunde, **Originalrechnungen** mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen zur Gesamtanierung.

Die Zugänglichkeitsmachung für die wissenschaftliche Forschung oder Öffentlichkeit hat in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang zu erfolgen. Dies ist gegeben, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin der Denkmalbehörde mitteilt, dass sie oder er bereit sei, interessierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern oder Besuchsgruppen den Zutritt zu gestatten und sie zu führen, wenn sie von der Denkmalbehörde empfohlen werden. Bewegliche Kulturgüter werden der Öffentlichkeit auch durch Leihgaben anlässlich von Ausstellungen oder wissenschaftlichen Arbeiten zugänglich gemacht. Stehen dem Zugang zwingende Gründe des Denkmalschutzes entgegen, sind die Aufwendungen auch zu bescheinigen.

Die Rechnungen sind innerhalb der Gewerke/Bauteile chronologisch nach dem Zeitpunkt ihres Entstehens zu ordnen und fortlaufend zu nummerieren.

Erforderlich ist vor allem die Vorlage aller Schlussrechnungen. Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnung.

Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen. Nicht eindeutig sind z. B. „Baustoffe“, „Kleineisen“ oder „Sanitärartikel“.

Pauschalrechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn das Angebot, das der Pauschalrechnung zugrunde liegt, beigefügt ist.

**Kürzen Sie** bitte den Rechnungsbetrag um Aufwendungen, die offenkundig nicht für den Erhalt oder die sinnvolle Nutzung des Denkmals erforderlich sind. Dazu gehören beispielsweise Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände, Lebensmittel, Tierzubehör, Gartengeräte und Ähnliches.

Bitte fassen Sie die zur Anerkennung beantragten Aufwendungen in Listen, getrennt nach Teilmaßnahmen, entsprechend Nummer 7) des Antrags zusammen. Die tabellarische Aufstellung muss folgende Angaben enthalten:

- Belegnummer (entsprechend der von Ihnen vergebenen fortlaufenden Nummerierung)
- Rechnungsabsender
- Rechnungsart (Kurzbezeichnung von Leistung und Gegenstand, ggf. Rechnungsposition)
- Rechnungsnummer/Belegnummer
- Rechnungsdatum
- Durch den Antragsteller geltend gemachter Rechnungsbetrag (Bitte beachten Sie, dass gewährte Skontobeträge oder Rabatte die Aufwendungen entsprechend mindern.)

Jeder Liste stellen Sie bitte eine Beschreibung der entsprechenden Teilmaßnahme voran. Beachten Sie dabei unter den Punkten 1) und 2) genannten Voraussetzungen.

Wir behalten uns vor, Ihnen die Antragsunterlagen mit der Bitte um Überarbeitung zurückzusenden, wenn diese nicht wie beschrieben zusammengestellt sind.

**Liegen der Bescheinigungsbehörde für die Bewertung der Maßnahme keine ausreichenden Informationen vor, kann die entsprechende Teilmaßnahme nicht anerkannt werden.**

Es können nur Aufwendungen für Maßnahmen bescheinigt werden, die zuvor mit der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt bis ins Detail abgestimmt worden sind. Die Abstimmung muss innerhalb eines denkmalschutzrechtlichen Genehmigungs- oder Baugenehmigungsverfahrens erfolgt sein. Eine Abstimmung im Detail ist auch noch im Zusammenhang mit der Umsetzung der beantragten Maßnahme möglich, wenn sich während der Maßnahme neue Anhaltspunkte ergeben, die eine Neubeurteilung oder Erstbeurteilung bzw. -abstimmung erforderlich machen.

***Ist eine solche Abstimmung unterblieben, so ist die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 10 g EStG ausgeschlossen.***

Um die vorherige Abstimmung der durchgeführten Maßnahme nachzuweisen, behalten wir uns vor, Protokolle oder Aktennotizen, die von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurden, abzufordern, aus der die erfolgte notwendige Abstimmung der Baumaßnahme hervorgeht. Bei neu auftretenden Fragestellungen während der Ausführung, die ein Abweichen von dem abgestimmten Projekt erfordern, ist auf jedem Fall eine erneute Abstimmung erforderlich.

Baumaßnahmen müssen im Einklang mit der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bzw. denkmalschutzrechtlichen Zustimmung zur Baugenehmigung erfolgt sein und der denkmalpflegerischen Zielstellung entsprechen.

Es können nur Aufwendungen geltend gemacht werden an Kulturgütern, die ab dem Zeitpunkt entstehen, ab dem das Kulturgut den öffentlich-rechtlichen Bindungen des § 18 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unterliegt.

***Die Besichtigung und Prüfung der beantragten Aufwendungen erfolgt im Bescheinigungsverfahren.***

Sollte es bei einem Kulturgut mehrere Eigentümer geben, prüfen wir die Gesamtmaßnahme am Kulturgut, legen den festgestellten Maßnahmeaufwand auf die durch Kaufvertrag nachgewiesenen Miteigentumsanteile um und stellen dann die Bescheinigungen für jeden einzelnen Antragsteller über den jeweiligen Teilbetrag aus.